

Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen:

## Inhalte der ElektroDrive Garantie

1. Die KARABAG GmbH ("**Importeur**") vertreibt Fahrzeuge der Marke Fiat, die mit einem Elektroantrieb nachgerüstet wurden (der "**Umbau**"). Der Umbau führt dazu, dass auch für die beim Umbau nicht entfernten oder geänderten Bauteile ("**Originalausstattung**") die Herstellergarantie erlischt. Demgemäß gewährt diese Garantie Schutz für die Originalausstattung in Bezug auf bestimmte Reparaturkosten. Nicht Gegenstand der Garantie sind die beim Umbau geänderten oder neu eingebauten Bauteile ("**Nachrüstteile**").

### 2. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit Auslieferung des Fahrzeuges an den Fahrzeughalter  
Der Versicherungsschutz endet automatisch mit Ablauf der im Versicherungsnachweis angegebenen Laufzeit.

### 3. Gegenstand der Garantie, versicherte Bauteile

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn und soweit eines dieser Bauteile innerhalb der Garantiedauer unmittelbar seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.

Versichert sind alle mechanischen, hydraulischen, pneumatischen und elektrischen/elektronischen Bauteile der Originalausstattung mit folgenden Ausschlüssen:

- Nachrüstteile im Sinne von Ziffer 1,
- Teile, die beim Umbau entfernt wurden,
- alle Karosserieteile, Metall und Kunststoffteile einschließlich Stoßstangen,
- Cabrio- oder faltverdeckte,
- Leuchtmittel,
- Fensterscheiben (ausgenommen bei Ausfall des Heizungs- und Antennenelements) und Spiegel (Glas) allgemein,
- Lackschäden und optische Mängel,
- Reifen, Felgen und Spureneinstellung,
- Windgeräusche, Quietsch- und Klappergeräusche,
- Betriebs- und Hilfsstoffe, Verbrauchsmittel, Verschleißmittel, Verschleißteile und alle anderen Teile, die während der Garantiedauer regelmäßig im Rahmen der Wartungs- bzw. Servicearbeiten ausgetauscht werden: Filter, Schmiermittel, Betriebsstoffe, Filterelemente allgemein, Keilriemen, Chemikalien, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette, sonstige Schmiermittel, sowie Kleinmaterialien (Schrauben, Muttern, Schellen und dgl.),
- Bremsbeläge, Bremscheiben und -trommeln, es sei denn, es liegt ein über den gewöhnlichen Verschleiß hinausgehender Konstruktions- oder Materialfehler vor der zu einem Betriebs- oder Bruchschaden führt,
- Telefonanlagen und Freisprecheinrichtungen, es sei denn, sie gehörten bereits zu Originalausstattung,

nicht übernommen werden Kosten für: Räder auswuchten, Flugrostbeseitigung / Polieren, Abschleppkosten Auffüllen, Nachfüllen der Klimaanlage,

Kosten werden nur soweit diese zur Reparatur eines unter die Garantie fallenden Schadens unbedingt erforderlich waren, übernommen für: Bremsen entlüften, Kontrolle von Flüssigkeitsständen, Diagnose- und Sucharbeiten, Schwergängigkeit der Türschließzylinder beseitigen, Handbremse einstellen, Beleuchtungskontrolle, Reifendruck prüfen, Reinigungsarbeiten, Ventile einstellen, Achswerte einstellen.

Die Kosten für Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringen, Schläuchen und Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen werden nur dann erstattet, wenn ihr Ersatz im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens an einem der versicherten Bauteile technisch erforderlich ist. Diese Teile sind separat nicht versichert. Unter die Garantie fallen ebenfalls nicht Kosten für Wartungs-, Inspektions-, Pflege-, Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantiepflichtigen Bauteileschaden anfallen. Die Garantieleistung ist gegenüber Nacherfüllungs- oder Kulanzleistungen des Herstellers subsidiär.

### 4. Risikoausschlüsse und Beschränkungen

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden:

die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegereignisse, Vandalismus, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht worden sind,

die von dem Fahrzeughalter vorsätzlich herbeigeführt worden sind,

deretwegen das Fahrzeug vom Hersteller zurückgerufen wurde,

die durch Unfall, mithin durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis unmittelbar oder mittelbar verursacht worden sind,

die durch mut- und böswillige Handlungen, Entwendungen, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmungen sowie durch Brand oder Explosion unmittelbar oder mittelbar verursacht worden sind,

die durch Tiere unmittelbar oder mittelbar verursacht worden sind (z.B. Marderschäden),

für die ein Dritter (außer der Importeur) als Hersteller, Lieferant, aus Reparaturauftrag oder aus anderweitiger Garantiezusage eintritt oder einzutreten hat,

an versicherten Bauteilen, welche durch Schäden an einem nicht versicherten Bauteil verursacht wurden, die mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z.B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung oder Übernachtungskosten) sind, soweit diese nicht im Einzelfall ausdrücklich versichert sind.